

FACHBEITRÄGE

Neues aus den Regelwerken

Im vergangenen Jahr wurde der letzte Teil der durch die europäische Normung notwendig gewordenen neu strukturierten Regelwerke herausgegeben. Diese umfassen die Technischen Lieferbedingungen und Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Flächenbefestigungen aus Asphalt und die Fahrbahnbefestigungen aus Beton. Inhalt der Regelwerke für Beton sind auch die Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln. Somit wurde die Trennung der Regelwerke nach funktionalen Gesichtspunkten aufgegeben und durch eine stoffliche Gliederung (Beton und hydraulisch gebundene Schichten, Asphalt und Schichten ohne Bindemittel) ersetzt.

Die Trennung der alten ZTVen in eine TL und eine ZTV wurde notwendig, da die Bundesrepublik Deutschland aufgefordert war, die europäischen Normen umzusetzen. Diese Umsetzung findet sich in den Technischen Lieferbedingungen, die als nationale Anwendungsdokumente der europäischen Stoffnormen verstanden werden müssen. Die nationalen Anwendungsdokumente filtern die europäischen Anforderungsnormen, um die bisher üblichen Bauweisen möglichst ohne große Veränderungen zu erhalten, was auch weitgehend möglich ist. Die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen regeln den Einbau und die Anforderungen an die fertige Schicht. Hierbei sind die nationalen Freiheiten vollständig erhalten geblieben, da bauvertragliche Regelungen bezüglich der Eigenschaften der fertigen Schicht wie Ebenheit, Griffigkeit etc. sowie zum Procedere der Durchführung von Qualitätsprüfungen nicht europäisch genormt wurden. Den dritten Bestandteil des Regelwerkes bilden die Technischen Prüfvorschriften, die für die Asphaltbaustoffe (TP Asphalt-StB 07) allerdings erst in diesem Jahr herausgegeben werden.

Die Neuerungen sind zu vielfältig, um sie in diesem Rahmen umfassend zu behandeln, daher sei im Folgenden nur stichpunktartig auf einige wesentliche Veränderungen bei den Asphaltbauweisen hingewiesen:

TL Asphalt-StB 07

- ▶ Eine zertifizierte Werkseigene Produktionskontrolle des Herstellers ersetzt die alte Güteüberwachung nach TL G Asphalt-StB
- ▶ Eignungsprüfungen werden ersetzt durch eine Kombination aus Erstprüfung und Eignungsnachweis
- ▶ Durch neue Prüfverfahren für Raum- und Rohdichte werden bei gleichen Asphaltprobekörpern andere Hohlraumgehalte gemessen als bisher. Dies ist im neuen Regelwerk durch um 0,5 Vol.-% verringerte Hohlraumgehaltsanforderungen berücksichtigt.
- ▶ Die Kennzeichnung der Korngrößenverteilung des Gesteinskörnungsgemisches erfolgt über teilweise veränderte Prüfsiebe.
- ▶ An Stelle des Brechsand-Natursand-Verhältnisses wurde eine neue Prüfgröße, der Fließkoeffizient eingeführt.

- ▶ Durch die Abkehr von der Mittelwertbetrachtung zur „Kategorie“ mit starren Grenzwerten, wurde der Anforderungswert an den PSV um 2 PSV-Einheiten abgesenkt
- ▶ Der Mindestbindemittelgehalt wird in Abhängigkeit von der Gesteinsrohichte rechnerisch korrigiert.
- ▶ Die maximal zulässigen Hohlraumgehalte für Splittmastixasphalte wurden abgesenkt, sowohl für den Marshall-Probekörper wie auch für die fertige Schicht
- ▶ Die Sieblinienbereiche für Splittmastixasphalte und Asphaltbinderschichten wurden verändert
- ▶ Die Beurteilung der Verformungsbeständigkeit von S-Mischgut (Splittmastixasphalt, Asphaltbinder und Gussasphalt) erfolgt mit neuen Prüfverfahren (Proportionale Spurrinntiefe bzw. dynamische Stempeleindringtiefe)



Bernd Dudenhöfer

ZTV Asphalt-StB 07

- ▶ Die Bindemittlempfehlungen enthalten andere Regelbindemittel als bisher
- ▶ Für die Bauklasse III werden immer S-Mischgutsorten empfohlen
- ▶ Für die Kontrollprüfung wurden Anforderungen an die elastische Rückstellung am extrahierten polymermodifizierten Bitumen (Typ A) eingeführt
- ▶ Für die Kontrollprüfung gelten quantitative Anforderungen an den Schichtenverbund
- ▶ Die Regelungen zu Schichtenverbund, Nähten, Anschlüssen und Randausbildung werden zum Vertragsbestandteil erhoben
- ▶ Die Anforderungen an die Mischgutzusammensetzung bei Lieferung aus mehreren Mischwerken wurden festgelegt
- ▶ Die maximalen Einbautemperaturen von Gussasphalt wurden auf 230 °C reduziert, was den Einsatz viskositätsverändernder Zusätze nötig macht
- ▶ Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche wird auf bis zu 5 Jahre verlängert
- ▶ Es wurde ein Beurteilungswert für die Querebenheit zum Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche festgeschrieben

Da die Regelwerke für die Asphaltbauweisen bereits im Dezember 2008 von den Ländern Berlin und Brandenburg eingeführt wurden, bleibt wenig Zeit für die Umstellungsphase. Genau genommen ist diese zwingend schon dann zu Ende, wenn alle Asphaltmischwerke die Zertifizierung der Werkseigenen Produk-

tionskontrolle abgeschlossen haben und Mischgut nach altem Regelwerk nicht mehr geliefert werden kann. Der Zeitpunkt ist mit dem Erscheinen dieses Heftes beinahe schon erreicht.

Die oftmals langen Laufzeiten von Bauverträgen werden in diesem Jahr dazu führen, dass Bauverträge noch auf Basis des alten Regelwerkes geschlossen, aber ganz oder teilweise nach dem neuen Regelwerk zur Ausführung kommen. Daher bedarf es einer einvernehmlichen Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer zur Umstellung auf das neue Regelwerk.

Die Veränderung von Anforderungswerten durch die TL / ZTV Asphalt-StB 07, wie beispielsweise die quantifizierten Anforderungen an den Schichtenverbund, die Absenkung des Hohlraumgehaltes bei Splittmastixasphalten oder die Verlängerung der Verjährungsfrist für Mängelansprüche führen u.U. zu einer Veränderung des Leistungsumfanges des Bauvertrages.

Die Länder Berlin und Brandenburg haben die neuen Regelwerke mit nur geringen Änderungen eingeführt. So wird in Brandenburg auch zukünftig der Spurbildungstest nach den alten Bedingungen durchgeführt, da ein Bewertungshintergrund für das europäische Verfahren noch geschaffen werden muss. Für die Verwendung von Asphaltgranulat bei der Herstellung von Asphaltmischgut gelten wie bisher die Regelungen der BTR RC-StB 04. Durch die nega-

tiven Erfahrungen mit frühzeitigen Schäden an hohlraumreichen Splittmastixasphaltdeckschichten werden zukünftig Überschreitungen des Hohlraumgehaltes an der fertigen Schicht als Mängel stärker geahndet. Überschreitet der Hohlraumgehalt die zulässigen Grenzen um mehr als 2 Vol.-% ist der Mangel zu beseitigen. Bei Abweichungen bis zu 2 Vol.-% kann ein Abzug in Ansatz gebracht oder die Verjährungsfrist für Mängelansprüche deutlich verlängert werden.

Das Land Berlin öffnet das Regelwerk ausdrücklich um von den TL Asphalt-StB 07 abweichende Mischgutsorten und -zusammensetzungen, wenn deren Eignung nachgewiesen wurde. Dies ermöglicht auch weiterhin die Verwendung der Mischgutsorten mit denen bereits gute Erfahrungen vorliegen, z.B. Binderschichten mit stetig gestufter Sieblinie und geringem Hohlraumgehalt für hohe Beanspruchungen oder Asphaltbinder nach dem Splittmastixprinzip.

Die Bezirksgruppen der VSVI führen schon seit dem letzten Jahr Schulungen zur Anwendung der neuen Regelwerke durch. Da die Veränderungen nicht unerhebliche Auswirkungen für die Abwicklung des Bauvertrages bedeuten können, sei an dieser Stelle unseren Mitgliedern aber natürlich auch interessierten Gästen die Teilnahme an den Seminaren ans Herz gelegt.

Bernd Dudenhöfer

ANZEIGE

Baustoffprüfung und Sachverständigengutachten anerkannt nach RAP Stra und Betonprüfstelle

Wir bieten kompetente Beratung zu allen Fragen der Asphalt- und Bitumentechologie, zu Boden, Beton und mineralischen Baustoffen.

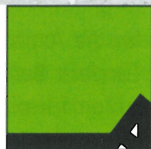
Fachliche Beratung bei Bauwerksabdichtungen. Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen. Die Erstellung von Baugrund- und Sachverständigengutachten vervollständigen unser Arbeitsgebiet.

Ansprechpartner

Dipl.-Geol. B. Dudenhöfer
Prof. Dipl.-Ing. J. Lindner
Dipl.-Ing. K. Nolte

ASPHALTA

Halenseestraße,
Innenraum Avus Nordkurve
D 14055 Berlin
Tel 0 30 301 60 36/37
Fax 0 30 302 95 02
www.asphalta.de
prueflabor@asphalta.de
Zweigniederlassungen:
Lausitz und Havelland



ASPHALTA

Prüf- und Forschungslaboratorium GmbH



Rausch Straßen- und Tiefbau GmbH

- Asphaltarbeiten
- Steinsetzarbeiten
- Terrassen und Gartenwege aus Natursteinpflaster
- Verbundpflasterarbeiten
- Betonarbeiten
- Erdarbeiten aller Art
- Kanalbauarbeiten
- Frischbetonwerk
- Altpflaster
- Findlinge



Ihr zuverlässiger Partner
in Berlin - Brandenburg!

Niederlassung Berlin

Kurfürstendamm 125a • 10711 Berlin
Tel. 030 - 3240581 • Fax 030 - 3240682

Niederlassung Falkensee

Chemnitzer Straße 19 • 14612 Falkensee
Tel. 03322 - 50 160 • Fax 03322 - 50 16 16